

Einleitung

1.1 Der Verein – eine Lachnummer?

Sobald es in der deutschen Sprache „meiert“, ist für einen so Bezeichneten größte Wachsamkeit geboten, denn er könnte gerade zur Witzfigur werden. Ein Biedermeier ist kleinbürgerlich, rückständig, engstirnig und möglicherweise ein Heuchler.¹ Vermutlich nach dem Vorbild des seit 1846 überlieferten Herrn Biedermeier entstand im Deutschen Reich der Vereinsmeier. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts häufen sich die sprachlichen Belege für diese unangenehme Person, die in belangloser Vereinsarbeit aufgeht und darüber alles andere vergisst.² In dem historischen Moment, in dem aus Organisationen der Eliten eine Massenbewegung geworden war, fiel Kritikern auf, dass Vereine ein Ort des Allzumenschlichen sind.

„Der heutige Mensch ist ja unzweifelhaft neben vielem anderen ein Vereinsmensch in einem fürchterlichen, nie geahnten Maße“, schimpfte der damals wie heute berühmte Soziologe Max Weber (1864–1920) auf dem ersten deutschen Soziologentag im Jahr 1910.³ Mit ihm schimpften zahllose Stimmen in den Ländern, in denen es ein ausgeprägtes Vereinswesen gab.⁴ Beliebte Schriftsteller wie Ludwig Thoma (1867–1921) oder Rudolf Kinau (1887–1975) karikierten den Widerspruch zwischen der beschworenen Einigkeit der Vereine und der tristen Wirklichkeit ihrer Zänkereien.⁵ Johannes Trojan (1837–1915), Redakteur der Satirezeitschrift „Kladderadatsch“, publizierte 1903 ein „Vereinslied“, in dem er die angeblichen höheren Weihen der Vereine lächerlich machte: „Einsam bleibt wie angerammelt // Jeder auf demselben Fleck, // Doch indem er sich versammelt, // Strebt der Mensch zu höhrem Zweck.“⁶ Unternehmer, die von Ver-

1 <https://www.dwds.de/wb/dwb2/biedermeier> (Abruf am 4.10.2021).

2 <https://www.dwds.de/wb/Vereinsmeier> und <https://www.dwds.de/wb/Vereinsmeierei> (Abrufe am 4.10.2021). Das Grimm'sche Wörterbuch kannte 1895 den „Vereinsmeier“ noch nicht. Grimm, Wörterbuch, Vorwort und Sp. 279.

3 Weber, Aufsätze, S. 442.

4 Hoffmann, Geselligkeit, S. 85.

5 Freudenthal, Vereine, S. 290 f.

6 Trojan, Scherzgedichte, S. 84 f.

einen um Spenden gebeten wurden, wehrten sich 1922 gegen „eine Überproduktion von Vereinen aller Art“.⁷

Unter linken Intellektuellen erfreute sich Vereins-„Bashing“ besonderer Beliebtheit.⁸ Man machte sich über spießig-konservative Kleinbürger lustig und feierte die eigene politisch-moralische Überlegenheit. Der österreichische Publizist Karl Kraus (1874–1936) stellte Rituale des Vereinswesens bloß mit der Bemerkung: „In Deutschland bilden zwei einen Verein. Stirbt der eine, so erhebt sich der andere zum Zeichen der Trauer von seinem Platze.“⁹ Der Journalist und Schriftsteller Kurt Tucholsky (1890–1935) charakterisierte den Verein in seinem Gedicht „Das Mitglied“ in der Zeitschrift „Die Weltbühne“ als Ansammlung eitler Amtsträger, die sich Selbstbestätigung holen, welche ihnen im realen Leben verwehrt bleibt: „Da draußen bin ich nur ein armes Luder. // Hier bin ich ich – und Mann und Bundesbruder.“¹⁰ Eine Satire Tucholskys über den fiktiven „Reichsverband Deutscher Verbände zur Züchtung stubenreiner Gebrauchsdackel“ stößt ins selbe Horn: Der Verein ist ein Tummelplatz von Wichtigtuern, Postenjägern, Schreihälsen und Spaltern. Im Verband bildet sich eine interne Opposition, in dieser eine weitere und so fort. Am Schluss ist „der deutsche Idealzustand erreicht: Jeder Mann seine eigene Partei. Übrigens kommt so etwas nur bei Dackelvereinen vor. Politische Parteien tun dergleichen fast nie. Womit ich nichts gesagt haben möchte.“¹¹

Nicht allein intellektueller Hochmut motivierte zum Spott über Vereinsmeierei. Im linken politischen Spektrum fürchtete man, dass der Rückzug in die Idylle der Vereine die Arbeiter vom Kampf für den Sozialismus abhalte und die Klassengrenzen verwische. Die SPD-eigene Oberfränkische Volkszeitung sprach 1897 deutliche Warnungen aus:

Die Vereinsmeierei nimmt in hiesiger Stadt neuestens einen Umfang an, der zu mancherlei Bedenken Anlaß gibt. Es vergeht fast keine Woche, wo nicht mindestens ein neuer Verein – manchmal auch mehrere – in's Leben gerufen wird, natürlich stets nur, um einem ‚dringenden Bedürfniß‘ abzuhelfen. Wenn drei oder vier Mann einige Abende am Biertisch zusammengekommen sind, dann gründen sie ohne Zweifel einen Verein, der selbstverständlich irgend einen ‚poesievollen‘ Namen tragen muß. Durch diese übertriebene Vereinsmeierei wird aber gerade ein großer Theil der Arbeiterschaft seiner eigentlichen Aufgabe entfremdet. Man kann seine Gewerkschafts-Versammlung nicht besuchen, weil gerade dieser oder jener Verein Ausschußsitzung hat und jeder halbwegs anständige Mensch muß ja doch irgendwo Ausschußmitglied, Schriftführer, Revisor oder doch wenigstens – Vereinsdiener sein. Ab und zu dürfen dann die Mitglieder von zumeist aus

7 Zengen, Vereinswesen, S. 10.

8 Kröll/Bartjes/Wiengarn, Vereine, S. 18.

9 Fröhlich, Vereine, S. 107.

10 Tucholsky, Mitglied.

11 Tucholsky, Opposition.

Arbeitern bestehenden Vereinen bei patriotischen Festlichkeiten als Statisten mitthun und dann fühlen sie sich hochgehört, wenn sie irgend einer mit weißer Weste eines Blickes gewürdigt hat. Die Rolle, welche die Arbeiter bei solchen Gelegenheiten spielen, ist eine entwürdigende [Wort im Original gesperrt], denn das arbeitende Volk hat wahrlich Wichtigeres zu thun, als Leuten, die sich wichtig machen wollen, als Staffage zu dienen. Wir mißgönnen gewiß keinem Menschen sein Vergnügen und den meisten Anspruch darauf hat ohne Zweifel der Theil der Bevölkerung, der die ganze Woche in dem dumpfigen, staubigen Fabriksaal bei eintöniger, abstumpfender Arbeit zubringen muß. Allein es darf darüber weder die gewerkschaftliche noch die politische Organisation vernachlässigt oder gar vergessen werden. Jeder Arbeiter sollte es als seine heiligste Pflicht betrachten, zunächst seiner Organisation anzugehören, umso mehr, als die gegenwärtigen Zeitläufte so ernst sind, daß den Vorkommnissen wohl alle Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.¹²

Auch im extrem rechten politischen Spektrum war Vereinsmeierei ein Schimpfwort. In seinem Buch „Mein Kampf“ hat Adolf Hitler (1889–1945) sie heftig beföhdet. An Vereinen störten ihn deren Parlamentarismus, der dem „Führerprinzip“ zu widersprechen schien, und die Mittelmäßigkeit und Einflusslosigkeit der Vereinsarbeit, die einem selbsternannten „Führer“ zu großen Taten lächerlich zu sein schienen.¹³

Nach ihrem Höhepunkt zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und der nationalsozialistischen Herrschaft schien die Kritik an „Vereinsmeierei“ nach 1945 einzuschlafen.¹⁴ Allenfalls als Inbegriff des Provinziellen blieb sie lebendig.¹⁵ Ab „68“ bis zum Ende der 1990er Jahre zogen Vereine erneut Satire und Verachtung auf sich.¹⁶ Zu den traditionellen Kritikpunkten an den Auswüchsen des Vereinswesens kam ein Zungenschlag, der sich aus der Sicht des Individualismus gegen Vereinigungen generell richtete. Liedermacher Reinhard Mey brachte die neue Tendenz 1968 in seinem Lied „Bevor ich mit den Wölfen heule“ auf den Punkt:

Rechnet nicht mit mir beim Fahنشwenken, // Ganz gleich, welcher Farbe sie auch seien. // Ich bin noch imstand', allein zu denken, // Und verkneif' mir das Parolenschrei'n. ...
Erinnert euch daran: Sie waren zwölf: // Den dreizehnten, den haben sie eiskalt // Verraten und verhökert an die Wölfe. // Man merke: Im Verein wird keiner alt! // ... Ich will in keinem Haufen raufen, // Lass mich mit keinem Verein ein!¹⁷

12 Oberfränkische Volkszeitung (Hofer Volksblatt), 12.7.1897, S. 4.

13 Chickering, Mobilization, S. 309 f.

14 Hoyer, Vereinsdeutsche, S. 16.

15 Schwedhelm, Tischbanner.

16 <https://www.dwds.de/wb/Vereinsmeier> und <https://www.dwds.de/wb/Vereinsmeierei> (Abrufe am 4.10.2021). Krey, Kulturverein, S. 169.

17 <https://www.reinhard-mey.de/wp-content/uploads/2021/02/Reinhard-Mey-Textsammlung-14-Auflage.pdf> (Abruf am 4.10.2021).

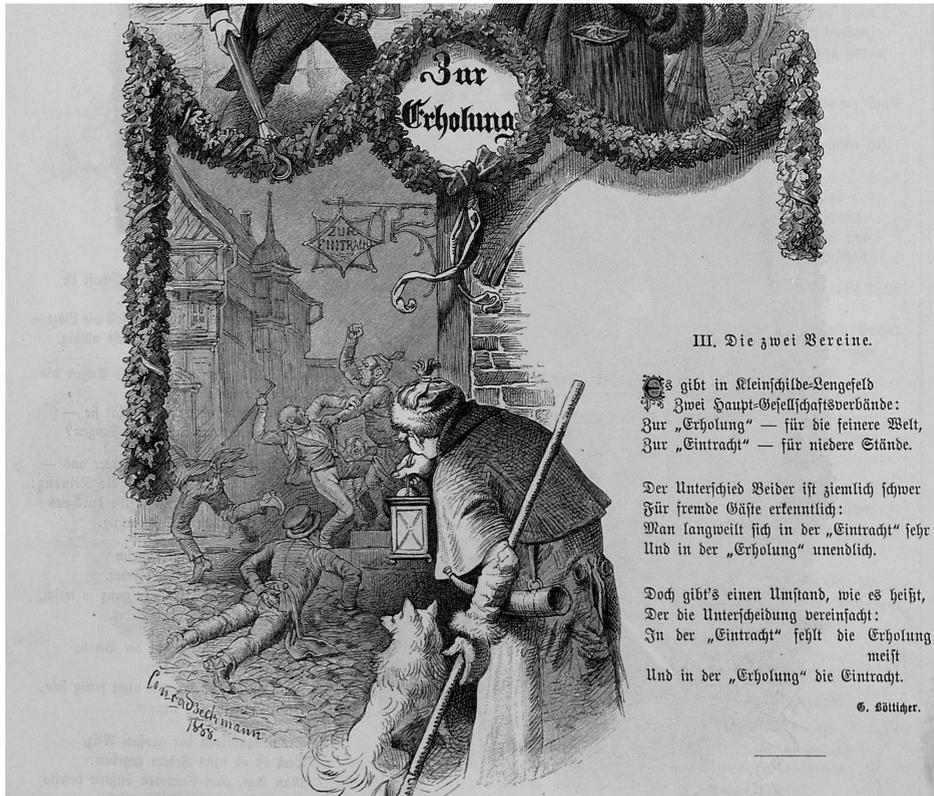


Abb. 1 Der Krieg zwischen Eintracht und Erholung.
Karikatur auf die gemeinschaftsbildende Kraft der Vereine.

Die Positionen der Kritiker sind beinahe zum Gemeinplatz geworden. „Läßt man über die Begriffe Vereine und Verbände heute frei assoziieren“, schrieb Heinz Sahner 1993, „dann stellt sich schnell heraus, daß mit diesen Begriffen eher negative bzw. gering-schätzigere Vorstellungen verbunden sind.“¹⁸

Die vernichtende Kritik am Vereinswesen, die aus den zitierten Literaturstellen spricht, sollte nicht davon abhalten, sich mit der Geschichte der Vereine zu beschäftigen. Im Gegenteil: Was in diesem Ausmaß den Widerspruch und Spott der Politiker, Dichter und Denker hervorruft, weckt Neugier. Wieso haben sich so viele Menschen mit scheinbar zweifelhaften Aktivitäten wie der Vereinsmeierei beschäftigt?

Wie viele Menschen es waren, wird im Laufe des Buches im Einzelnen diskutiert werden. Dass es viele waren, darüber herrscht seit beinahe zwei Jahrhunderten Einigkeit. Das Intelligenz-Blatt für den Kreis Siegen schrieb 1843: „Unsere Zeit ist eine Zeit

18 Sahner, Vereine, S. 12.

der Vereine.“¹⁹ Für Ulrich Im Hof ist das 18. Jahrhundert das Jahrhundert der Geselligkeit,²⁰ und für Stefan-Ludwig Hoffmann besaß das 19. Jahrhundert „in ganz Kontinentaleuropa eine vereinigungsfreudige Gesellschaft.“²¹ In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Vereins- zur Massenbewegung.²² Nach 1860 breitete sich das Vereinswesen „explosiv“ aus, und „Deutschland wurde, neben den Vereinigten Staaten, zu dem Vereinsland par excellence.“²³ Unterbrochen von der Vereinsfeindlichkeit des Nationalsozialismus und der DDR, setzte sich die Expansion der Vereine bis in die Gegenwart fort. Auch wenn manche Autoren in den USA und England noch mehr und noch wichtigere Vereine zu erkennen glauben,²⁴ stimmt die Mehrheit der Beobachter der Aussage des Soziologen Erwin K. Scheuch zu: Die Bundesrepublik „Deutschland gilt neben einigen kleinen westeuropäischen Demokratien als ein besonders durch Vereine geprägtes Land.“²⁵ Gegenwärtig werden über 600.000 eingetragene Vereine in der Bundesrepublik gezählt, von der unbekanntem Zahl der nicht-eingetragenen ganz zu schweigen.²⁶ Der Verein ist die in der Bundesrepublik verbreitetste Organisationsform.²⁷

Im Zuge der Diskussionen über Bürgertum und Zivilgesellschaft hob sich das Ansehen der so lange geschmähten Vereine. Man erinnerte sich an Alexis de Tocquevilles (1805–1859) Lob der Vereine als Basis der bürgerlichen Gesellschaft aus den 1830er Jahren und schrieb den Vereinen Bedeutung für die Demokratie zu.²⁸ Kritik an Vereinsmeierei und die positive Einschätzung durch Demokratietheoretiker laufen seither parallel.

- 19 Intelligenz-Blatt für den Kreis Siegen vom 9.6.1843, S. 197; zitiert nach: Krey, Vereine, S. 374. Ähnlich ein Bericht der Hamburger Patriotischen Gesellschaft aus dem Jahr 1845. Freudenthal, Vereine, S. 180.
- 20 Im Hof, Jahrhundert, S. 13.
- 21 Hoffmann, Geselligkeit, S. 13.
- 22 Tenfelde, Entfaltung, S. 69; Freudenthal, Vereine, S. 181.
- 23 Hoffmann, Geselligkeit, S. 60 f.
- 24 Weber, Aufsätze, S. 442 f.; Kratzsch, Vereinsbildung, S. 11.
- 25 Scheuch, Vereine, S. 150.
- 26 Reichert, Handbuch, S. 1; Hand- und Formularbuch, S. 1. Annette Zimmer weist mit Recht darauf hin, dass nicht-eingetragene Vereine nirgends amtlich registriert werden und die Vereinsregister viele bereits nicht mehr existierende Vereine enthalten, die noch nicht aus den Registern gelöscht wurden. Alle statistischen Angaben zu Vereinen sind nicht mehr als grobe Schätzungen. (Zimmer, Vereine 1996, S. 93 f.; Zimmer, Verein, S. 100)
- 27 Zimmer, Verein, S. 93.
- 28 Kapitel 1.3 und 8.5.

1.2 Bezeichnungen und Begriffe

Die Frage, worum es geht, ist in einer wissenschaftlichen Darstellung so selbstverständlich wie berechtigt. Leser möchten wissen, was sie erwartet, bevor sie ein wissenschaftliches Werk konsumieren. Leider ist es bei historischen Längsschnitten, die sich mit Massenphänomenen beschäftigen, unmöglich, diese Frage einfach und deutlich zu beantworten. Man stellt fest, dass sich sowohl die Bezeichnungen der Begriffe als auch deren Umfang und Inhalt immer wieder geändert haben. Den Zusammenhang der historischen Erscheinungen verkörpern nicht eindeutige Definitionen, sondern Traditionsströme, in denen spätere Erscheinungen aus früheren hervorgehen. Dabei wandeln sich die Begriffe, weshalb es vorkommt, dass ein Teil der historischen Darstellung von anderen Begriffen handelt als ein anderer. Die Vereinsgeschichte ist ein Paradebeispiel dieser allgemeinen Feststellung.²⁹

Man könnte sich stattdessen auf einen engen, eindeutigen Vereinsbegriff festlegen, zum Beispiel den heute geräuchlichen, und diesen historisch untersuchen, würde dann aber feststellen, dass ein Rückblick rasch endet, weil früher andere Begriffe benutzt wurden. Zusammenhänge zwischen Vereinen des heutigen Begriffs und anderen Organisationen würde man übersehen, weil sie sich erst auftun, wenn man bereit ist, die historischen Wandlungen des Vereinsbegriffs zu akzeptieren. Allerdings wird die Sache dadurch schwammiger. Diesem Dilemma ist nicht zu entkommen.

Bezeichnungen

Bis zum 18. Jahrhundert wurden Organisationen, die später „Verein“ genannt worden sind, als Bund oder Bündnis, Gesellschaft, Klub, Korporation, Assoziation, Liga, Loge, Orden, Bruderschaft, Sozietät, Sodalität, Kollegium, Universitas, Genossenschaft, Kompanie, Akademie, Kränzlein, Gilde, Einung oder Rotte bezeichnet.³⁰ Trotz Wolfgang Hardtwigs begriffsgeschichtlicher Studie über „Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland“³¹ gibt es keine geografisch und sachlich um Vollständigkeit bemühte Analyse der Begriffsgeschichte, wie sie etwa für Zunfttermini vorliegt.³² Ulrich Im Hof urteilte: „Die Bezeichnungen gehen also mehr oder weniger durcheinander.“³³ Immerhin kann man einige der Termini bestimmten Vereinstypen zuweisen, etwa

29 Foltin, *Geschichte*, S. 4 f.

30 Hardtwig, *Genossenschaft*, S. 11, 13, 15, 20; Pfeiffer, *Aspekte*, S. 177; Im Hof, *Jahrhundert*, S. 183 f.; Schmalz, *Geschichte*, S. 295, 299; Reintges, *Ursprung*, S. 74, 109; Storn-Jaschkowitz, *Gesellschaftsverträge*, S. 18; Bühler, *Existenz*, S. 125–130; Remling, *Bruderschaften in Franken*, S. 12 f. Freudenthal, *Vereine*, S. 12, nennt ohne zeitliche Bestimmung außerdem die Bezeichnungen Gemeinschaft, Verband, Verbindung, Union, Kameradschaft, Ring, Zirkel und Runde. Remling, *Bruderschaften als Forschungsgegenstand*, S. 94, nennt weitere (lateinische) Bezeichnungen.

31 Hardtwig, *Genossenschaft*.

32 Obst, *Wandel*.

33 Im Hof, *Jahrhundert*, S. 184.

„Akademie“ zu höheren Bildungsorganisationen, „Loge“ zu geheimen Verbindungen oder „Rotte“ zu Karnevalsgruppen. Über Einungen und Gilden hat die Mediävistik ausführlich diskutiert. Ludwig Remling beschäftigte sich mit der Begriffsgeschichte der Bruderschaft.³⁴ Zahlreiche weitere (lateinische bzw. altgriechische) Bezeichnungen verwendete die Antike zu Zeiten des Imperium Romanum für Vereinigungen.³⁵ Die Vielfalt der Bezeichnungen ist ein Indiz dafür, dass bis ins 19. Jahrhundert kein allgemein anerkannter, eindeutig definierter Vereinsbegriff existierte. Aus Sicht der Obrigkeiten waren sämtliche Gruppenbildungen verdächtig, ganz gleich wie sie hießen.

Das Wort „Verein“ gab es schon vor 1800; es bezeichnete eine „ideelle Vereinigung von Kräften und Eigenschaften“, die keine feste Organisation zu haben brauchte.³⁶ Diese Variante der Vereinsbegrifflichkeit sei um 1800 – so Günter G. Schmalz – mit vielen positiven Eigenschaften aufgeladen und geeignet gewesen, misstrauischen Behörden die politische Harmlosigkeit einer Vereinigung zu verbürgen. Der erste Verein in diesem Sinne sei der „Tugendbund. Sittlich-wissenschaftlicher Verein“ gewesen, der 1808 in Königsberg in Ostpreußen entstand. Mit seinem Vereinsnamen wollte er verschleiern, dass er in Wirklichkeit hochpolitische Ziele verfolgte, nämlich den Wiederaufstieg Preußens nach der Niederlage von Jena und Auerstedt gegen die französischen Truppen.³⁷ Schmalz' Theorie überzeugt nicht, denn der Tugendbund, der alsbald verboten wurde, war das beste Beispiel dafür, dass „Vereine“ nicht unbedingt harmlos waren. Nach diesem Erlebnis hatten die Behörden aus ihrer Sicht tatsächlich Grund für Misstrauen gegen Vereine. Trotzdem setzte sich der Vereins-Terminus langsam durch und eliminierte viele der alten Bezeichnungen oder ließ sie bloß in Nischen überleben.

Einen Übergangszustand markiert der „Brockhaus“ von 1835. Während die siebte Auflage 1830 Vereine noch nicht explizit thematisiert hatte, widmete die achte Auflage den politischen Vereinen einen längeren Artikel, in dem es um deren Zulässigkeit geht. In der deutschen juristischen Sprache waren zu dieser Zeit, so der Artikel, noch die Begriffe „Gesellschaft“ und „Korporation“ (d. h. staatlich konzessionierte Gesellschaft) üblich. Als Beispiel eines politischen Vereins wird der „Verein für Preßfreiheit“ von 1832 genannt.³⁸

Der Brockhaus-Artikel bezog sich auf das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794. Dieses sprach nicht von Vereinen, sondern von „Gesellschaften“: „Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke.“³⁹

34 Remling, Bruderschaften als Forschungsgegenstand, S. 94–101; Remling, Bruderschaften in Franken, S. 35, 45–53.

35 Kapitel 2.2.

36 Schmalz, Geschichte, S. 296.

37 Ebenda, S. 299 ff. Zum Tugendbund Düding, Nationalismus, S. 47 ff.; Schuster, Gesellschaften, 2. Band, S. 273–292.

38 Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie, S. 677–680. Zum Preß- und Vaterlandsverein Kapitel 4.2.1.

39 Allgemeines Landrecht, S. 432 (Zweiter Teil, Sechster Titel, § 1).

Johann Heinrich Zirkler, der 1834 versuchte, zwischen dem absolutistischen Souveränitätsanspruch der Fürsten und den bürgerlichen Wünschen nach einem lebendigen Vereinswesen zu vermitteln, erfasste unter „Assoziationen“ die nach dem Römischen Recht auf Dauer angelegten Personengemeinschaften, die ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf der Basis von Statuten regeln, die sie sich autonom geben. Assoziationen besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit, denn sie existieren unabhängig vom freiwilligen Ein- und Austritt von Mitgliedern. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen geschieht durch Vorsteher.⁴⁰ Während Preußen – der Tradition des Allgemeinen Landrechts folgend – in seiner Verfassung von 1850 beim Begriff „Gesellschaft“ blieb,⁴¹ verwendeten Gesetze Bayerns und Sachsens vom selben Jahr das Wort „Verein“,⁴² das bereits die Reichsverfassung der Frankfurter Nationalversammlung vom 27. März 1849 benutzt hatte.⁴³

Definitionen

Der staatsrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff, wie ihn das Allgemeine Landrecht für Gesellschaften definiert hatte, blieb in der Rechtswissenschaft (und darüber hinaus) bis heute die übliche Definition eines Vereins. Um von einem Verein sprechen zu können, genügen danach die Merkmale Mitgliederzahl, Dauer und Zweck.⁴⁴ Gegenstand der Diskussion blieb, ob juristische Personen Mitglieder eines Vereins sein dürfen, wie viele Mitglieder ein Verein mindestens haben muss, ob diese stets freiwillig beitreten oder zur Mitgliedschaft gezwungen werden können, welchen minimalen Zeitraum die „Dauer“ des Vereins umfassen muss, wie formal die Organisation ausgestaltet sein und wie die innere Struktur aussehen soll.⁴⁵ Das preußische Obertribunal präziserte den Vereinsbegriff in den Jahren 1873 bis 1876 und verlangte, dass ein freiwilliger Vertrag der Mitglieder (Satzung oder Statut) und eine organisatorische Leitung vorhanden sein müssen, um Vereine von Stammtischen und Kaffeekränzchen abgrenzen zu können.⁴⁶

Fast alle wirtschaftlichen Vereine schieden infolge von Spezialgesetzgebungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem Vereinsrecht aus, obwohl es noch lange üblich blieb, sie Verein zu nennen, falls sie gemeinnützige Absichten verfolgten.⁴⁷ Das Allge-

40 Zirkler, *Associationsrecht*, S. 65 f.

41 Lisco, *Vereins-Gesetze*, S. 11 (Verfassung vom 31.1.1850, Artikel 30).

42 Ebenda, S. 59 (Bayern, Gesetz vom 26.2.1850, Artikel 11), 66 (Sachsen, Gesetz vom 22.11.1850, § 18).

43 Tillmann, *Staat*, S. 24 (§ 162).

44 Ebenda, S. 6; Burhoff, *Vereinsrecht*, S. 27, 45. Das Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts verlangt außerdem eine körperschaftliche Verfassung, einen Gesamtnamen und einen wechselnden Mitgliederbestand. Hand- und Formularbuch, S. 4 f.

45 Schultze, *Vereinigungsrecht*, S. 283, 297, 299 f., 302, 329 f.

46 Ebenda, S. 300.

47 Brater, *Vereine*, S. 757. Die Mitglieder des Kölner Kunstvereins, der 1839 gegründet wurde, nannten sich „Aktionäre“, ihre Mitgliedskarten wurden als „Aktien“ bezeichnet. Mettele, *Bürgertum*, S. 160. Das Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts bezeichnet den Verein als „Mutter“ aller

meine Deutsche Handelsgesetzbuch regelte 1861 für den Deutschen Bund das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Aktiengesellschaft und der stillen Gesellschaft.⁴⁸ Ebenfalls in den 1860er Jahren wurde das Genossenschaftsrecht geschaffen, zuerst 1867 in Preußen,⁴⁹ und 1892 im Deutschen Reich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der Taufe gehoben.⁵⁰ Unterstützungskassen wurden ab 1876 in mehreren Schritten in das staatlich regulierte Sozialversicherungssystem integriert.⁵¹ Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen schuf 1901 den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.⁵²

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das 1896 verabschiedet wurde, verzichtet auf eine Definition des Vereins.⁵³ Trotzdem prägt es die Auffassung des Vereinsbegriffs heutzutage stärker als das öffentlich-rechtliche Vereinsrecht. Das BGB regelt das Recht der Idealvereine (der Vereine ohne wirtschaftlichen Zweck), die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das staatliche Vereinsregister erlangen, und der wirtschaftlichen Vereine, welchen der Staat die Rechtsfähigkeit verleiht. Es gab und gibt nur wenige wirtschaftliche Vereine mit staatlich verliehener Rechtsfähigkeit, da wirtschaftliche Vereine normalerweise dem Handelsrecht unterliegen. Deshalb ist das BGB in erster Linie die Rechtsgrundlage der Idealvereine. Ein eingetragener Verein (e. V.) muss zum Zeitpunkt der Eintragung mindestens sieben Mitglieder haben. Eine Satzung ist vorgeschrieben, und die Mitglieder müssen das Recht besitzen, den Verein zu verlassen. Das BGB geht von einem „Normalmodell“ der inneren Struktur eines eingetragenen Vereins mit einer Mitgliederversammlung und einem von ihr gewählten Vorstand aus, lässt Beschränkungen der Vereinsdemokratie per Satzung jedoch zu.

Als das BGB im Jahr 1900 in Kraft trat, überstieg die Zahl der nicht rechtsfähigen Vereine die der rechtsfähigen bei weitem. Bis 1926 glich die Rechtsprechung beide Vereinstypen bei Klage-, Haftungs- und Eigentumsrechten mehr und mehr an.⁵⁴ Dieser Vorgang setzte sich fort,⁵⁵ sodass gegenwärtig nur noch minimale Unterschiede zwi-

Körperschaften. Hand- und Formularbuch, S. 4. Auf wirtschaftliche Gesellschaften wird hier nicht weiter eingegangen, weil dann aus einer Vereinsgeschichte eine Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte würde. Ebenso wird die Sozialversicherung als großer Themenkomplex nicht berücksichtigt.

48 https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Deutsches_Handelsgesetzbuch (Abruf am 6.10.2021); https://de.wikisource.org/wiki/Allgemeines_Deutsches_Handelsgesetzbuch._Inhalt (Abruf am 6.10.2021).

49 <https://de.wikipedia.org/wiki/Konsumgenossenschaft> (Abruf am 6.10.2021).

50 https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_betreffend_die_Gesellschaften_mit_beschr%C3%A4nkter_Haftung (Abruf am 6.10.2021).

51 Kluge, Zünfte, S. 334.

52 Reichs-Gesetzblatt 1901 I, S. 139–173, §§ 15–53.

53 Reichs-Gesetzblatt 1896 I, S. 195–603, Abschnitt „Juristische Personen“, hier S. 199–208.

54 Freudenthal, Vereine, S. 295; Kögler, Arbeiterbewegung, S. 120–128.

55 Vormbaum, Rechtsfähigkeit, S. 206 ff.

schen eingetragenen (rechtsfähigen) und nicht eingetragenen (nicht rechtsfähigen) Vereinen existieren.⁵⁶ Ein aktuelles Rechts-Handbuch hat den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins aufgegeben.⁵⁷ In der Umgangssprache und der Praxis der Forschung werden „Verein“ und „eingetragener Verein“ häufig gleichgesetzt.⁵⁸

Daneben existiert eine Vielfalt spezieller Vereinsbegriffe, die von Wissenschaftlern so gewählt werden, dass sie zu ihren Forschungskonzepten passen. Christiane Eisenberg, der es um das Verhältnis von Arbeitern und Bürgern in Vereinen des 19. Jahrhunderts geht, lässt ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder zu, setzt Staatsferne und Mitgliederdemokratie voraus und schließt Interessengruppen aus.⁵⁹ Eine kommunalwissenschaftliche Untersuchung von „Freizeitvereinen“ legt Wert darauf, dass Vereine lokale und freiwillige Einrichtungen sind und weder wirtschaftliche noch berufsständische, religiöse oder überlokal-politische Ziele verfolgen.⁶⁰ Politologisch orientierte Autoren lassen als Vereine ausschließlich die Vereinigungen gelten, die ihre Mitglieder lediglich „sporadisch und ephemer“ beanspruchen und „keinen Ausschließlichkeitsanspruch an ihre Mitglieder“ stellen.⁶¹ Für die volkscundliche Forschung sind persönliche Kontakte unter den Mitgliedern und deren Wir-Bewusstsein Eigenschaften von Vereinen.⁶² Andere wünschen eine schriftliche Satzung, um Vereine von informellen Gruppen abzugrenzen.⁶³

Hier wird zunächst von dem sehr weiten öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriff ausgegangen, der sich mit den Kriterien der Mitgliederzahl, der Dauer (die länger als eine einzelne Versammlung sein sollte) und dem gemeinsamen Zweck begnügt. Dieser Begriff umfasst auch Zwangsvereinigungen, informelle Gruppen, Vereinigungen, die Teil der politischen Verfassung sind, nicht-rechtsfähige und wenig bis gar nicht demokratisch verfasste Gruppen. Auf diese Weise wird das gesellschaftliche Feld deut-

56 Hand- und Formularbuch, S. 10; Handbuch der Gemeinnützigkeit, S. 104.

57 Reichert, Handbuch, S. 8, 959.

58 Foltin, Geschichte, S. 6; Gilroy u. a., Vereinssterben, S. 11; Vereine und Engagement, S. 10; Priemer u. a., Zivilgesellschaft, S. 10.

59 Eisenberg, Arbeiter, S. 50 f.

60 Bühler/Kanitz/Siewert, Freizeitvereine, S. 42 f. Der Begriff des „Freizeitvereins“ wird in dieser Arbeit sonst nicht verwendet. Zum einen werden die meisten Vereine von ihren Mitgliedern während der Freizeit aufgesucht. Zum zweiten haben auch Vereine, die sich auf berufliche Zwecke richten, gewöhnlich Nebenzwecke, die der Freizeitgestaltung dienen, etwa Geselligkeit. Zum dritten ist der Begriff des Freizeitvereins inhaltlich diffus. Helmut Schuh nennt in seiner Hofer Vereinsgeschichte Briefmarkensammler, Funkamateure, Modellbastler, Camper, Kartenspieler, Höhlenforscher, Orchideensammler, Amateur-Fotografen und Tänzer. Schuh, Vereine, 1. Band, S. 309–340. Diese Liste lässt sich unschwer verlängern. Außer der Tatsache, dass diese Vereine der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder dienen, haben sie wenig Gemeinsames. Und viertens werden normalerweise besonders häufig vorkommende „Freizeitvereine“ wie Sport- und Kulturvereine in Untersuchungen und Statistiken begrifflich von den „Freizeitvereinen“ geschieden, wodurch „der Freizeitverein“ zur Restekategorie wird.

61 Bühler/Kanitz/Siewert, Freizeitvereine, S. 43.

62 Foltin, Geschichte, S. 7.

63 Kratzsch, Vereinsbildung, S. 2.

lich, aus dem sich die modernen Vereine entwickelt haben (und in dem sie sich partiell immer noch bewegen).⁶⁴

Allmählich verengte sich der Umfang des Vereinsbegriffs in der öffentlichen Wahrnehmung und den wissenschaftlichen Diskussionen, während sich sein Inhalt anreicherte, weil Freiwilligkeit, formale Organisation, Unabhängigkeit vom Staat, Rechtsfähigkeit und Demokratie zu typischen Eigenschaften eines Vereins erklärt wurden. Der Weg vom traditionellen weiten zum heutigen engen Vereinsbegriff verlief nicht geradlinig. Nationalsozialismus und DDR hatten Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Staat und Vereinen und der vereinsinternen Demokratie, die zu den Idealen der bundesdeutschen Gegenwart konträr liegen. Und auch heutzutage existieren Vereine, die dem modernen Vereinstypus nicht entsprechen, indem sie auf eine schriftliche Satzung verzichten, staatliche Aufgaben in der Gestalt eines Vereins wahrnehmen oder die Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitgliedern einschränken.

Die Gliederung nach Vereinsarten, wie sie das Inhaltsverzeichnis vornimmt, folgt im Wesentlichen der Umgangssprache. Das schließt Überschneidungen und Mehrdeutigkeiten ein, die sich der Natur der Vereine gemäß nicht vermeiden lassen. Viele Vereine verfolg(t)en mehrere Zwecke und müssten demzufolge verschiedenen Vereinsarten zugewiesen werden. Ihre Einordnung erfolgt hier nach dem Hauptzweck des jeweiligen Vereins, der gewöhnlich aus dem Vereinsnamen ablesbar ist.⁶⁵

- 64 Eine strikte Abgrenzung freiwilliger Vereine von Zwangsvereinigungen würde nicht nur die Kontinuität der Zwangsvereinigungen von der traditionellen zur modernen Gesellschaft verwischen (z. B. bei Kammern), sondern auch zu Problemen bei der Analyse einzelner Organisationsformen führen. Innungen wechselten im 19. und 20. Jahrhundert mehrmals zwischen Zwang, Freiwilligkeit und fakultativem Zwang (die Mehrheit der Mitglieder eines Innungsbezirks kann die Minderheit zum Anschluss zwingen) hin und her. Kapitel 2.4.4. – Grenzen zwischen formellen Vereinen und informellen Gruppen sind künstlich gezogen. Eine gesellige Runde ohne formale Verfassung ändert nicht dadurch ihren Charakter, dass die Mitglieder sich mündliche Regeln oder schriftliche Statuten geben oder sich sogar beim Registergericht anmelden. Kapitel 2.4.7 und 3.6. – Die Übernahme staatlicher Aufgaben ist kein exklusives Merkmal älterer Zünfte oder Kaufmannsgilden, sondern dem modernen Vereinswesen genauso bekannt: Man denke an Technische Überwachungsvereine, die bei bestimmten Tätigkeiten im staatlichen Auftrag handeln. Kapitel 4.7. – Demokratie war nie ein Spezifikum von Vereinen. Während es in der traditionellen Gesellschaft demokratisch strukturierte Zwangsvereinigungen wie die Zünfte gegeben hat, sind in der nationalsozialistischen Zeit und der DDR, in von oben nach unten strukturierten Verbänden und in weltanschaulich geprägten Vereinen demokratische Strukturen oft deutlich beschränkt gewesen. Partizipative Lethargie im Vereinswesen ist wahrscheinlich jedem bekannt, der selbst Vereinspraxis besitzt. Kapitel 8.5. – Obwohl sie Vereinen ähneln, werden Zweckverbände üblicherweise nicht zu den Vereinen gezählt, sondern als staatliche oder kommunale Verwaltungseinheiten aufgefasst.
- 65 Der Begriff des „Heimatvereins“, der aus der Heimatschutzbewegung des Kaiserreichs stammt, wird in diesem Buch außerhalb wörtlicher Zitate vermieden, denn er kann viele Vereine meinen, die einen lokalen oder regionalen Bezug haben und dabei eine „heimatliche“, emotional aufgeladene Identität vermitteln, was auch immer das konkret bedeuten mag, unter anderen Obst- und Gartenbau-, Wander-, Verschönerungs-, Geschichts-, Naturkunde-, Schützen-, Theater-, Volksmusik-, Kunstgewerbe-, Bürger-, Trachten- und Brauchtumsvereine, Volkstanzgruppen, die Freiwillige Feuerwehr oder gemischte Vereine, die mehrere Zwecke verfolgen. Zum „Heimatverein“ wird man